OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751298/9/KLi

Datum:
Linz, 11. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 9. März 2021 der G P, geb. 1977, StA Philippinen, vertreten durch ihren Ehemann D P, (beide wohnhaft in) L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. März 2021, GZ: BA-4-AEG/71175, mit dem das rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossene Verfahren hinsichtlich des Erstantrages vom 28. Juli 2020 gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG von Amts wegen wieder aufgenommen wurde (Spruchpunkt 1) und der Erstantrag vom 28. Juli 2020 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger (von Österreicher)“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 gemäß § 47 iVm § 11 Abs. 2 Z 4 NAG abgewiesen wurde (Spruchpunkt 2), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass
Spruchpunkt 1 des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. März 2021, GZ: BA-4-AEG/71175, ersatzlos aufgehoben wird; sowie
Spruchpunkt 2 des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. März 2021, GZ: BA-4-AEG/71175, dahingehend abgeändert wird, als dem Erstantrag vom 28. Juli 2020 stattgegeben und G P, geb. 1977, StA Philippinen, der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger (von Österreicher)“ für die Dauer von 12 (zwölf) Monaten erteilt und somit der ursprüngliche Bescheid wiederhergestellt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. März 2021, GZ: BA-4-AEG/71175, wurde das rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossene Verfahren der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) hinsichtlich ihres Erstantrages vom 28. Juli 2020 gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG von Amts wegen wieder aufgenommen (Spruchpunkt 1) und der Erstantrag vom 28. Juli 2020 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger (von Österreicher)“ gemäß § 47 iVm § 11 Abs. 2 Z 4 NAG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe sich bei ihrer Antragstellung auf die Ehe mit D P, geb. 1970, StA Österreich, welche am 1. April 2017 geschlossen worden sei, berufen. Der Ehemann beziehe eine Invaliditätspension in Höhe von 446,51 Euro sowie eine Ausgleichszulage in Höhe von 462,91 Euro; ihm werde abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages und eines Ratenabzuges ein monatlicher Betrag in Höhe von 818,04 Euro ausbezahlt. Ihm werde die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Der Behörde seien zwei Sparbücher mit einem Guthaben von 5.128,80 Euro und 2.672,88 Euro vorgelegt worden.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen sei der Erstantrag bewilligt und der Bf der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger (von Österreicher)“ gewährt worden.

In weiterer Folge sei von der PVA die Ausgleichszulage neu berechnet worden.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass gemäß § 69 Abs. 3 AVG die Wiederaufnahme des Verfahrens unter der Voraussetzung des Abs. 1 auch von Amts wegen verfügt werden könne. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides könne die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG stattfinden. Der (frühere) Erstantrag vom 23. Juli 2018 sei aufgrund mangelnder finanzieller Mittel abgewiesen worden, da der Aufenthalt der Bf gem. § 11 Abs. 2 Z 4 NAG zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft geführt hätte. Im Zuge der erneuten Antragstellung vom 28. Juli 2020 seien der belangten Behörde zwei Sparbücher vorgelegt worden, um ausreichende finanzielle Mittel nachzuweisen. Die Bf habe somit gewusst, dass sie ausreichende finanzielle Mittel nachweisen müsse, damit ihr Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen würde.

Sie habe ihren Aufenthaltstitel am 8. September 2020 bei der belangten Behörde abgeholt. Nunmehr sei der belangten Behörde mitgeteilt worden, dass bereits im September 2020 bei der PVA die Erhöhung der Ausgleichszulage beantragt worden sei.

Die Behörde sei somit durch die Vorlage von Sparbüchern getäuscht worden, um ausreichende finanzielle Mittel vorzutäuschen und somit die Bewilligung des Aufenthaltstitels zu erlangen. Aus diesem Grund habe die Bf ihren Aufenthaltstitel erschlichen und es sei beabsichtigt, das Verfahren hinsichtlich des Erstantrages wiederaufzunehmen.

Zum Erstantrag vom 28. Juli 2020 sei auszuführen, dass einem Fremden gem. § 11 Abs. 2 Z 4 NAG ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden dürfe, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könne. Der Aufenthalt eines Fremden führe gemäß § 11 Abs. 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige Einkünfte habe, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaft ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 ASVG entsprechen würden. Der Richtsatz für ein Ehepaar betrage für da Jahr 2020 gemäß § 293 ASVG 1.578,36 Euro.

Der Ehemann beziehe eine Invaliditätspension in der Höhe von 446,51 Euro sowie eine Ausgleichszulage in der Höhe von 462,91 Euro. Es werde ihm abzüglich des Krankenversicherungsbeitrage und eines Ratenabzuges ein monatlicher Betrag von 818,04 Euro ausbezahlt. Er beziehe außerdem erhöhte Familienbeihilfe. Der Ehemann beziehe bereits eine Ausgleichszulage und eine sehr geringe Invaliditätspension. Aufgrund des Umstandes, dass der Ehemann der Bf sofort nach Erhalt des Aufenthaltstitels um Anpassung der Ausgleichszulage angesucht habe, könnten die Sparbücher auch nicht für die Ermittlung des ausreichenden Lebensunterhaltes herangezogen werden. Die Bf sei überdies aufgefordert worden, einen aktuellen Nachweis hinsichtlich der Sparbücher vorzulegen. Dieser Aufforderung sei die Bf nicht nachgekommen. Mangels Vorlage eines aktuellen Nachweises des Guthabens auf den Sparbüchern sei auch davon auszugehen, dass diese nicht mehr vorliegen würden.

Der Ehemann beziehe bereits eine Ausgleichszulage und es hätten keine Nachweise hinsichtlich eines Guthabens auf Sparbüchern vorgelegt werden können. Aus diesem Grund würde der Aufenthalt der Bf zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen.

Aus diesem Grund dürfe der Bf gem. § 11 Abs. 5 NAG kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 9. März 2021, mit welcher der Bescheid zur Gänze angefochten wird.

Begründend führte die Bf aus, dass sie Sparbücher über 8.000 Euro vorlegen könne. Bei der PVA sei verlangt worden, dass ihr Aufenthaltstitel vorgelegt werde. Sie habe deshalb bei der Vorlage bei der PVA in gutem Glauben gehandelt. Ihr Ehemann erhalte aufgrund verschiedener Einschränkungen vom Finanzamt eine erhöhte Familienbeihilfe. Sie lege Kopien der Sparbücher und eine Bestätigung des AMS über ihre Arbeitssuche vor. Sie hoffe, damit sei alles vollständig, um die Beschwerde dem Gericht vorlegen zu können.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 29. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Ergänzend brachte die Bf in ihrer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgetragenen Eingabe vom 26. April 2021 vor, dass die Abweisung wegen mangelnder finanzieller Mittel, da ihr Aufenthalt zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft geführt hätte, nicht zu Recht erfolgt sei. Dieser Vorwurf sei abzuweisen, da ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen würden. Die Vorlage der Sparbücher sei keine Täuschung gewesen, sie würden wirklich existieren. Der Aufenthaltstitel sei daher nicht erschlichen worden. Sie übermittle in der Beilage eine Kopie der Sparbücher. Sie könne diese ohne weiteres jederzeit auch persönlich vorlegen.

Ihr Ehemann sei von der PVA aufgefordert worden, wegen der Neuberechnung der Ausgleichszulage den Aufenthaltstitel vorzulegen. Da ihr zu dieser Zeit nicht bewusst gewesen sei, dass der Aufenthaltstitel gleichzeitig die Karte sei, die ihr zugesandt worden sei, sei beim Magistrat darum angesucht worden. Es sei ihr nicht um eine Erhöhung der Ausgleichszulage gegangen, sondern lediglich darum, der Aufforderung der PVA nachzukommen, damit diese eine Neuberechnung der Ausgleichszulage vornehmen habe können. Die Bf und Ehemann hätten keine finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft darstellen wollen.

Sie sei auch sehr darum bemüht, eine Arbeitsstelle zu finden. Sie übermittle dazu eine Anmeldung beim AMS. Es gehe wirklich nur darum, dass die Bf bei ihrem Ehemann in Österreich bleiben könne. Sie wolle auf keinen Fall eine Belastung einer Gebietskörperschaft sein. Ihr Ehemann könne mit seiner Invaliditätspension, der Ausgleichzulage, der erhöhten Familienbeihilfe und seinen Ersparnissen für die Bf sorgen.

Sie begehre daher, dass der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger (von Österreicher)“ nicht abgewiesen werde, sondern, da der Vorwurf der mangelnden finanziellen Mittel nicht gegeben sei und der Ehemann der Bf für sie sorgen könne, eine erneute Bewilligung erteilt werde.

I.5. Mit Beweismittelvorlage vom 31. Mai 2021 legte die Bf eine Verständigung der PVA über die Leistungshöhe zum 1. Jänner 2021 über einen Anweisungsbetrag von 1.288 Euro pro Monat, eine Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe und Kontoauszüge über die erhöhte Familienbeihilfe von 379,40 Euro pro Monat vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 7. Juni 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher die Bf bzw. ihr Ehemann als Vertreter und die belangte Behörde geladen wurden. In der Verhandlung wurden die Bf und ihr Ehemann vernommen. Darüber hinaus wurden die Sach- und Rechtslage, insbesondere die finanziellen Verhältnisse, umfangreich erörtert.

In der Verhandlung am 7. Juni 2021 legte die Bf einen „Aufnahmebogen“ der R Group (B) über den Beginn eines Dienstverhältnisses am 7. Juni 2021 als Reinigungskraft für 15 Wochenstunden bei einem Einkommen von 652,90 Euro vor.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist Staatsangehörige der Philippinen und am x 1977 geboren. Am 28. Juli 2020 stellte sie bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehörige (von Österreicher)“ gem. § 47 NAG.

II.2. Die Bf und ihr Ehemann sind beide Zeugen Jehovas und haben sich aufgrund ihres Glaubens kennengelernt. Die Beziehung war anfangs, ab März 2016, internetbasiert. Im Jahr 2017 reiste der nunmehrige Ehemann der Bf auf die Philippinen, um seine zukünftige Frau persönlich kennen zu lernen. Aufgrund einer Erbschaft, die er von seinen Großeltern gemacht hatte, konnte er den Aufenthalt zunächst selbst finanzieren bzw. wohnte er vorerst im Haus eines Onkels der Bf. Ein Zusammenleben mit der Bf vor der Eheschließung war aufgrund des Glaubensbekenntnisses nicht gestattet.

Nach der Eheschließung am 1. April 2017 lebten die Bf und ihr Ehemann im Haus der Bf auf den Philippinen zusammen und führten dort ein Eheleben. Nach etwa einem Jahr reisten die Bf und ihr Ehemann nach Österreich, um in Zukunft dort zu leben.

Zunächst lebte die Bf (aufenthaltsrechtlich bedingt) abwechselnd in Österreich und auf den Philippinen. Am 23. Juli 2018 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gem. § 47 NAG, welcher aufgrund fehlender finanzieller Mittel mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. März 2019, GZ: BA-4-AEG/71175, abgewiesen wurde.

Am 28. Juli 2020 stellte die Bf den nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gem. § 47 NAG. Dieser Aufenthaltstitel wurde der Bf zunächst für die Dauer von 1. September 2020 bis 1. September 2021 erteilt.

In weiterer Folge erging der zu Punkt I. dargestellte Bescheid.

II.3. In der für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum relevanten Periode bezog der Ehemann der Bf Leistungen der PVA in Höhe von monatlich 818,04 Euro, die sich aus einer Invaliditätspension in Höhe von 446,51 Euro und einer Ausgleichszulage in Höhe von 462,91 Euro zusammensetzten. Zusätzlich bezog der Ehemann vom Finanzamt eine erhöhte Familienbeihilfe in Höhe von monatlich 379,40 Euro.

Der Ehemann der Bf verfügt außerdem über zwei Sparbücher mit einem Einlagenstand von 5.128,80 Euro und 2.672,88 Euro. Diese finanziellen Mittel stammen aus einer Erbschaft, die der Ehemann von seinen Großeltern erhalten hat.

Seit Jänner 2021 bezieht der Ehemann der Bf Leistungen der PVA in Höhe von monatlich 1.288 Euro, die sich aus einer Invaliditätspension in Höhe von 491,22 Euro und einer Ausgleichszulage in Höhe von 1.087,14 Euro, abzüglich einem Krankenversicherungsbeitrag von 80,50 Euro, der Lohnsteuer von 72,33 Euro und einem sonstigen Abzug von 137,53 Euro zusammensetzen. Zusätzlich bezieht der Ehemann vom Finanzamt weiterhin eine erhöhte Familienbeihilfe in Höhe von monatlich 379,40 Euro.

Der Ehemann der Bf verfügt auch weiterhin über die zuvor genannten Sparbücher mit in etwa gleich gebliebenem Einlagenstand.

II.4. Entsprechend dem Mietvertrag vom 1. April 1997 bewohnt der Ehemann der Bf eine Mietwohnung der „Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz“ im Ausmaß von 76,93 m^2. Die monatliche Miete inklusive Betriebskosten beträgt 551,68 Euro. Die Bf wohnt bei ihrem Ehemann. Die Wohnung ist für zwei Personen durchaus angemessen.

II.5. Die Bf hat inzwischen eine Arbeit bei der R Group (B) als Reinigungskraft gefunden. Arbeitsbeginn war am 7. Juni 2021, mit einer wöchentlichen

Stundenanzahl von 15 Stunden und einem monatlichen Einkommen von 652,90 Euro.

II.6. Der Krankenversicherungsschutz der Bf ist unstrittig.

II.7. Die Bf hat darüber hinaus den Nachweis einer Deutschprüfung auf dem Niveau A 1 durch Vorlage eines „Zeugnisses zur Integrationsprüfung Sprachniveau A 1“ des Österreichischen Integrationsfonds vom 5. August 2020 erbracht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt, aus dem Antrag der Bf und den mit diesem vorgelegten Dokumenten.

III.2. Das Kennenlernen, die Eheschließung und das Eheleben wurden vom Ehemann der Bf, der in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht als Zeuge vernommen wurde, schlüssig und nachvollziehbar geschildert und von der Bf bestätigt.

III.3. Die finanziellen Verhältnisse des Ehemannes ergeben sich aus den Verständigungen über die Leistungshöhe der PVA aus den Monaten Juli 2018 und Jänner 2021, sowie aus einer Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe. Außerdem hat der Ehemann der Bf Kontoauszüge vorgelegt, aus denen sich die Höhe der Familienbeihilfe ergibt.

Der Ehemann konnte auch im Zuge seiner Vernehmung Auskunft über seine finanziellen Mittel geben und sind diese auch durch den guten Eindruck, den sich das erkennende Gericht darüber verschaffen konnte, belegt.

Hinsichtlich der Sparbücher hat der Ehemann Kopien dieser Sparbücher vorgelegt, aus denen sich die Höhen der Einlagenstände zeigen. Zur Herkunft der Ersparnisse hat der Bf angegeben, dass diese aus einer Erbschaft stammen, die er von seinen Großeltern erhalten hat und die es ihm u.a. auch ermöglicht haben, ein Jahr auf den Philippinen zu verbringen. Diese Einlagenstände sind nach den Angaben des Ehemannes im Wesentlichen unverändert.

III.4. Die Wohnverhältnisse ergeben sich aus dem Mietvertrag, den Vorschreibungen über die Miete und die Betriebskosten sowie aus den Aussagen der Bf und des Ehemannes. Sie sind außerdem unstrittig.

III.5. Wenngleich die Bf bei ihrer Antragstellung noch über keine Arbeit und eigene Einkünfte verfügte, haben sich im Laufe des Verfahrens die finanziellen Mittel

zusätzlich verbessert. Das Arbeitsverhältnis der Bf und ihr Einkommen ergeben sich aus dem vor dem erkennenden Gericht vorgelegten Aufnahmebogen.

III.6. Der Krankenversicherungsschutz der Bf ist unstrittig.

III.7. Die abgelegte Deutschprüfung ergibt sich aus dem vorgelegten Zeugnis.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, ist folgende Bestimmung relevant:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.“

IV.2. Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2020, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.2.1. § 2 normiert folgende Definitionen der dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zugrunde liegenden Begriffsbestimmungen:

„§ 2. Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[...]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[...]

13. Erstantrag: der Antrag, der nicht Verlängerungs- oder Zweckänderungsantrag (Z 11 und 12) ist;

[...]

(2) Niederlassung ist der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck

1. der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht;
2. der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder
3. der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit.

(3) Der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12) gilt nicht als Niederlassung im Sinne des Abs. 2.

[...]“

IV.2.2. § 11 NAG regelt die allgemeinen Bestimmungen:

„§ 11. Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag

gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder

2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde."

IV.2.3. § 21a NAG sieht zu den Deutschkenntnissen vor:

„§ 21a. Nachweis von Deutschkenntnissen

(1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

[...]"

IV.2.4. § 47 NAG normiert die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“:

„Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“
§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
   a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
   b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
   c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.
(4) Angehörigen von Zusammenführenden, die eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ besitzen (Abs. 3), kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist,
2. wegen des Mangels an einem Quotenplatz zurückzuweisen ist, oder
3. wegen zwingender Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs. 1 abzuweisen ist.

Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung im Fall des § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne Weiteres einzustellen.
[...]“

IV.3. Aus dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 28/2021, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.3.1. § 123 ASVG regelt für Ehegatten folgende Anspruchsberechtigung:

„§ 123. Anspruchsberechtigung für Angehörige

(1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,

1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.

(2) Als Angehörige gelten:

1. der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin;

[...]“

IV.3.2. § 292 ASVG sieht für eine Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung vor:

„§ 292. Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

[...]

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € *(Anm. 1)* heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

[...]

(Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 304,45 €)“

IV.3.3. § 293 ASVG setzt nachfolgende, jährlich angepasste, Ausgleichszulagenrichtsätze fest:

„§ 293. Richtsätze

(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben .....1 120,00 € *(Anm. 1, 1a, 1b)*,

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen ..... . 882,78 € *(Anm. 2)*,

(Anm.: sublit. cc aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr 84/2019)

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 .....747,00 € *(Anm. 2)*,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ....274,76 € *(Anm. 3)*,

falls beide Elternteile verstorben sind ....412,54 € *(Anm. 4)*,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ....488,24 € *(Anm. 5)*,

falls beide Elternteile verstorben sind ....747,00 € *(Anm. 2)*.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € *(Anm. 6)* für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(5) Aufgehoben.

(Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 391/2016 für 2017: 1 334,17 €
gemäß BGBl. II Nr. 339/2017 für 2018: 1 363,52 €
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 1 398,97 €
gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 1 472,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 1 578,36 €

Anm. 1a: Art. 1 Z 2 der Novelle BGBl. I Nr. 98/2019 lautet: „In § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck „1 398,97 €“ durch den Ausdruck „1 472,00 €“ ersetzt.“. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.

Anm. 1b: § 727 Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 21/2020 lautet: „Der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019 ist abweichend von § 293 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2020 (rückwirkend) mit dem Faktor 1,036 zu vervielfachen.“

Anm. 2: für 2017: 889,84 €
für 2018: 909,42 €
für 2019: 933,06 €
für 2020: 966,65 €
für 2021: 1 000,48 €
Anm. 3: für 2017: 327,29 €
für 2018: 334,49 €
für 2019: 343,19 €
für 2020: 355,54 €
für 2021: 367,98 €
Anm. 4: für 2017: 491,43 €
für 2018: 502,24 €
für 2019: 515,30 €
für 2020: 533,85 €
für 2021: 552,53 €
Anm. 5: für 2017: 581,60 €
für 2018: 594,40 €
für 2019: 609,85 €
für 2020: 631,80 €
für 2021: 653,91 €
Anm. 6: für 2017: 137,30 €
für 2018: 140,32 €
für 2019: 143,97 €
für 2020: 149,15 €
für 2021: 154,37 €)“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 47 Abs. 1 NAG sind Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben. Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

V.2. Der Ehemann der Bf ist österreichischer Staatsbürger, die Bf ist Staatsangehörige der Philippinen. Der Ehemann der Bf ist damit „Zusammenführender“, iSd § 47 Abs. 1 NAG, da er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und in L dauerhaft eine Wohnung bezogen hat. Die Bf hat die Staatsbürgerschaft der Philippinen und gilt damit als Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG.

§ 47 Abs. 2 NAG knüpft die Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ an das Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Teils des NAG an. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

V.3. Die Bf und ihr Ehemann sind verheiratetet. Sie sind insofern Familienangehörige gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG. Die Eheschließung stützt sich auf die vorgelegte Heiratsurkunde.

V.4. § 11 NAG regelt die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel und ist eine zentrale Bestimmung für die Voraussetzungen für dessen Erteilung. Diese Voraussetzungen des Abs. 1 und Abs. 2 müssen für die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt werden. Wenn es aufgrund von Art. 8 EMRK geboten ist, kann trotz Nichterfüllung von bestimmten, genau bezeichneten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel dennoch erteilt werden. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 1].

V.5. Gemäß § 11 Abs. 1 NAG dürfen einem Fremden Aufenthaltstitel nicht erteilt werden, wenn (1.) gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht; (2.) gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht; (3.) gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist; (4.) eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt; (5.) eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder (6.) er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

Im Hinblick auf einen Aufenthaltstitel für die Bf liegen Versagungsgründe nach § 11 Abs. 1 NAG nicht vor. Dieser Umstand ist unstrittig.

V.6. § 11 Abs. 2 NAG regelt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um einen Aufenthaltstitel erteilen zu können.

V.6.1. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG darf ein Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet.

In diesem Fall darf die Behörde keinen Aufenthaltstitel erteilen. Für das Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist es nicht erforderlich, dass eine strafrechtliche Verurteilung des Fehlverhaltens vorliegt. Die Behörde muss vielmehr die Art und Schwere des Fehlverhaltens beurteilen (VwGH

19.02.2014, 2011/22/0009). Auch Anzeigen an Behörden können grundsätzlich geeignet sein, eine solche Gefährdung zu begründen (VwGH 03.04.2009, 2008/22/0711). Die Frage der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit muss fallbezogen in Form einer Prognose ausgehend vom Gesamtverhalten für jede Person eigenständig geprüft werden. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 18].

Im Fall der Bf sind keine strafrechtlichen Verurteilungen aktenkundig. Vielmehr ist der Bf unbescholten. Die erste Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 1 NAG ist somit erfüllt. Diese sind unstrittig.

V.6.2. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 NAG hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachzuweisen, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 20].

Der Ehegatte der Bf ist nach dem im Akt befindlichen Mietvertrag mit der „Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz“ Mieter einer Wohnung im Ausmaß von 76,93 m^2. Die monatliche Miete inklusive Betriebskosten beträgt 551,68 Euro. Eine solche Wohnung ist für zwei Personen durchaus angemessen. Die Bf wohnt bei ihrem Ehemann, der für die Wohnung aufkommt. Insofern ist auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllt.

V.6.3. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG darf der Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist.

Im Bereich des – soweit hier vorliegenden – Familiennachzugs kann fraglich sein, ob vor Eintritt einer Mitversicherung noch ein anderer Krankenversicherungsschutz nötig ist. Gemäß § 123 Abs. 1 ASVG tritt eine Mitversicherung mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ein. Spätestens mit Erteilung des Aufenthaltstitels liegt der gewöhnliche Aufenthalt im Inland und somit gegebenenfalls eine Mitversicherung vor [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 21].

Auch im Falle der Bf ist ein ausreichender Krankenversicherungsschutz gegeben. Dieser Umstand ist ebenfalls unstrittig.

V.6.4. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. In § 11 Abs. 5 NAG wird diese Vorgabe präzisiert. Demnach müssen mehrere Voraussetzungen kumulativ zutreffen. Der Fremde muss über feste und regelmäßige Einkünfte verfügen, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen oder

Gebietskörperschaften ermöglichen, diese müssen in Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze gemäß § 293 ASVG vorliegen, wobei regelmäßige Belastungen grundsätzlich hinzugezählt werden, aber einmalig bis zum Betrag der „vollen freien Station“ gemäß § 293 Abs. 3 zweiter Satz ASVG unberücksichtigt bleiben. Zudem sind bei Erstanträgen soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage. Wenn es aufgrund Art. 8 EMRK geboten ist, kann trotz Nichterfüllung der Voraussetzungen der ausreichenden Unterhaltsmittel ein Aufenthaltstitel erteilt werden [Czech/Peyrl in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 22].

Der Ehemann verfügte im Jahr 2020 über eine Invaliditätspension samt Ausgleichzulage von 818,04 Euro und eine erhöhte Familienbeilhilfe von 379,40 Euro. Zusätzlich stehen zwei Sparbücher mit einem Einlagenstand von 5.128,80 Euro und 2,672,88 Euro, insgesamt 7.801,68 Euro zur Verfügung.

Wie festgestellt, verfügt außerdem die Ehefrau des Bf ab 7. Juni 2021 über ein eigenes Einkommen von 652,90 Euro.

Für das relevante Jahr 2020 beträgt der Richtsatz ab 1. Jänner 2020 für Ehepaare, die im gemeinsamen Haushalt leben, 1.472 Euro. Zu berücksichtigen ist die monatliche Miete von 551,68 Euro. Abzüglich der vollen freien Station von 299,95 Euro ergeben sich daher 251,73 Euro, die einkommensmindernd zu berücksichtigen sind. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind also die Ausgaben jedenfalls nur hinsichtlich jenen Teils beachtlich, der die „volle freie Station“ gemäß § 292 Abs. 3 ASVG übersteigt [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 25]. Damit sind 251,73 Euro zum Ausgleichszulagenrichtsatz von 1.472 Euro hinzuzuzählen, sodass sich eine Summe von 1.723,73 Euro ergibt.

Der Bf verfügt selbst erst ab 7. Juni 2021 über ein eigenes Einkommen, ein Nachweis der Unterhaltsmittel ist allerdings auch in Form von Unterhaltsansprüchen möglich [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 27]. Die Bf verfügt gegenüber ihrem Gatten, dessen Einkommen 1.197,44 Euro monatlich beträgt, über einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch.

Überdies verfügt der Ehegatte über zwei Sparbücher mit einem Einlagenstand von insgesamt 7.801,68 Euro. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind auch Spareinlagen als taugliche Unterhaltsmittel iSv § 11 Abs. 5 NAG zu berücksichtigen (VwGH 10.9.2013, 2013/18/0046). Im Fall, dass der Bf der gegenständliche Aufenthaltstitel für zwölf Monate (§ 20 Abs. 1 NAG) erteilt wird, sind für den genannten Zeitraum demnach zusätzlich 650,14 Euro im Monat (7.801,68 Euro :12) vorhanden.

Bei einem Einkommen von monatlich 1.197,44 Euro und durchschnittlichen monatlichen Ersparnissen von 650,14 Euro, stehen der Bf und ihrem Ehemann monatlich 1.847,58 Euro an finanziellen Mitteln zur Verfügung. Damit ist der erforderliche Betrag von 1.723,73 Euro abgedeckt.

Da durch dieses Einkommen der Richtsatz zuzüglich der gesamten, periodischen Aufwendungen bereits überschritten wird, bedarf es keiner näheren Klärung, dass die Bf mittlerweile auch über ein Einkommen von 652,90 Euro verfügt. Es kann ausgeschlossen werden, dass es durch den Aufenthalt der Bf zu Belastungen einer Gebietskörperschaft kommt.

Hinsichtlich der Argumentation der belangten Behörde dahingehend, dass die Erteilung des Aufenthaltstitels zu einem Rechtanspruch auf Ausgleichszulage führen würde und es dadurch zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft iSd § 11 Abs. 5 NAG kommen würde, ist Folgendes festzuhalten:

§ 11 Abs. 5 normiert lediglich, dass bei Erstanträgen soziale Leistungen nicht einbezogen werden dürfen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde. Eine Ausgleichszulage, die erst nach der Familienzusammenführung zustünde, darf demnach bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens nicht berücksichtigt werden (VwGH 20.8.2013, 2012/22/0027). Die Tatsache, dass nach Erteilung des Aufenthaltstitels ein Rechtsanspruch des Ehegatten der Bf auf Ausgleichszulage besteht, rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, dass der Aufenthalt der Bf zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt und damit die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG als nicht erfüllt anzusehen ist.

Somit ist im Ergebnis auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG erfüllt.

V.6.5. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 NAG dürfen durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerechtsubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Derartige Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

V.6.6. Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z 6 und Z 7 NAG sind für den gegenständlichen Fall nicht relevant.

V.6.7. Im Ergebnis erfüllt der Bf somit alle Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 NAG.

V.7. Aus § 21a Abs. 1 NAG ergibt sich für die Erstantragsstellung das Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen zumindest hinsichtlich der elementarsten Sprachverwendung auf einfachstem Niveau. Zumal die Bf die bestandene Prüfung

des erforderlichen Niveaus A 1 nachgewiesen hat, verfügt sie auch über die für die Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlichen Deutschkenntnisse.

V.8. Nachdem die Bf somit alle für die Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger (von Österreicher)" notwendigen Voraussetzungen erfüllt, ist der beantragte Titel daher für 12 (zwölf) Monate zu erteilen.

V.9. Vor diesem Hintergrund ist zum verfahrensgegenständlich angefochtenen Bescheid Nachfolgendes auszuführen:

V.9.1. Zur Wiederaufnahme des Verfahrens:

V.9.1.1. Gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG kann die Wiederaufnahme eines Verfahrens von Amtswegen verfügt werden, wenn ein Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist.

Vom Erschleichen eines Bescheides kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann gesprochen werden, wenn der Bescheid seitens der Partei durch eine vorsätzliche (also schuldhafte) verpönte Einflussnahme auf die Entscheidungsunterlagen veranlasst wird (VwGH 08.09.1998, 98/08/0090; 07.09.2005, 2003/08/0171), wenn die Entscheidung also in der Art zustande gekommen ist, dass bei der Behörde von der Partei vor Erlassung des Bescheides objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht wurden und diese Angaben dann dem Bescheid zugrunde gelegt worden sind (VwGH 22.03.2012, 2011/07/0228; 23.11.2017, Ra 2017/22/0185). Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht darf es jedoch nicht verabsäumt haben, im Zuge eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens die Unrichtigkeit der Angaben zu erkennen (Hengstschläger/Leeb, AVG § 70 Rz. 12) (Stand 01.01.2020, Rdb.at). Um den Wiederaufnahmetatbestand des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG zu erfüllen, muss die Partei im Verfahren vor der Behörde demnach das Zustandekommen der Entscheidungsgrundlagen absichtlich, d.h. vorsätzlich, entweder durch objektiv unrichtige Angaben oder durch Verschweigen entscheidungswesentlicher Umstände oder Tatsachen beeinflusst haben, um daraus einen Nutzen, eine vorteilhafte Entscheidung zu lukrieren, die ansonsten nicht zu erwarten gewesen wäre (vgl. VwGH 23.03.2004, 2003/01/0594; VfGH 27.06.2007, B 3563/05).

V.9.1.2. Wie soeben dargestellt, geht die belangte Behörde vom Vorliegen einer Erschleichung des Aufenthaltstitels gem. § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG aus, weil die Bf über ihre finanziellen Mittel im Hinblick auf das Bestehen von Sparbüchern falsche Angaben gemacht und nach Erteilung des Aufenthaltstitels die Erhöhung der Ausgleichszulage beantragt habe. Insofern sei davon auszugehen gewesen, dass die Bf über keine ausreichenden Mittel iSv § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG

verfüge. Deshalb sei mittels Wiederaufnahme des vorliegenden Verfahrens vorzugehen gewesen.

V.9.1.3. Unter Zugrundelegung des oben dargestellten Sachverhaltes (Punkt II.3. und II.5.) sowie der rechtlichen Erwägungen (Punkt V.6.4.) hat sich dieser Verdacht nicht bestätigt.

V.9.1.4. Im Ergebnis liegt ein Erschleichungstatbestand iSv § 69 Abs. 1 iVm Abs. 3 AVG nicht vor. Der Beschwerde war daher hinsichtlich Spruchpunkt 1 stattzugeben und Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheides ersatzlos aufzuheben.

V.9.2. Zur ursprünglichen Erteilung des Aufenthaltstitels:

V.9.2.1. Unter Zugrundelegung des oben dargestellten Sachverhaltes (Punkt II.) sowie der rechtlichen Erwägungen (Punkt V.) war in weiterer Folge die ursprüngliche Bewilligung des Aufenthaltstitels nicht zu beanstanden.

V.9.2.2. Im Ergebnis war der Beschwerde auch insofern stattzugeben, dass hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. März 2021, GZ: BA-4-AEG/71175, dieser dahingehend abgeändert wird, als dem Erstantrag vom 28. Juli 2020 stattgegeben und der Bf der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger (von Österreicher)“ für die Dauer von 12 (zwölf) Monaten erteilt und somit die ursprüngliche Bewilligung wiederhergestellt wird. Dieser Aufenthaltstitel hat eine Gültigkeit von 1. September 2020 bis 1. September 2021.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus gründet die vorliegende Entscheidung auf der ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den einzelnen allgemeinen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 NAG; insbesondere zu § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG. Auf die oben dargestellte Judikatur (zu Punkt V.) wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer